

Aktenzeichen:
16 Cs 244 Js 69218/22



Amtsgericht Stuttgart

Rechtskräftig seit
dem 29.06.2023

Stuttgart, den
04.07.2023

Im Namen des Volkes

Mehmeti
Justizangestellte

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

[REDACTED]

wegen Nötigung

Das Amtsgericht - Strafrichter - Stuttgart hat in der Hauptverhandlung vom 21.06.2023, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Brock
als **Strafrichter**

Staatsanwältin Sälzler
als **Vertreterin der Staatsanwaltschaft**

Justizangestellter Bender
als **Urkundsbeamter der Geschäftsstelle**

für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte wird wegen Nötigung zu der

Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 10,00 EUR

verurteilt.

2. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: §§ 240 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 2 StGB.

Gründe:

- abgekürzt gem. § 267 Abs. 4 StPO -

I.

Der ledige Angeklagte wurde im Jahr 1992 in [REDACTED] geboren. Aktuell ist er [REDACTED] [REDACTED] wohnhaft. Der Angeklagte ist deutscher Staatsangehöriger und derzeit beschäftigungslos.

Die Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 07.02.2023 enthält für den Angeklagten keine Eintragungen. Weitere relevante Erkenntnisse zu seiner Person liegen nicht vor.

II.

Wegen des festgestellten Sachverhaltes wird auf den erlassenen Strafbefehl vom 06.09.2022 verwiesen.

III.

Die Feststellungen zur Person des Angeklagten beruhen auf den glaubhaften und unwiderlegt gebliebenen Angaben des Angeklagten in der Hauptverhandlung sowie dem Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 07.02.2023.

Die Feststellungen zur Sache ergeben sich aus dem glaubhaften und umfassenden Geständnis des Angeklagten, welches sich mit den ebenfalls glaubhaften und detaillierten Aussagen der Zeugen Brommer, PM Grambole und PHKin Diefenbach sowie den in Augenschein genommenen Lichtbildern (Bl. 23 bis 44 d.A.) deckt.

IV.

Der Angeklagte hat sich daher wegen (gemeinschaftlicher) Nötigung gemäß §§ 240 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

V.

Der Strafraum bestimmt sich aus § 240 Abs. 1 StGB. Vorgesehen ist hiernach Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren. Strafraumverschiebungen kommen vorliegend nicht in Betracht.

Bei der konkreten Strafzumessung war zu Lasten des Angeklagten zu werten, dass Tatzeit sowie Tatörtlichkeit bewusst so gewählt wurden, dass möglichst viele Verkehrsteilnehmer involviert werden. Auch war strafscharfend zu beachten, dass der Angeklagte insgesamt zweimal von der Fahrbahn getragen werden musste.

Zu Gunsten des Angeklagten war sein in tatsächlicher Hinsicht vollumfängliches Geständnis zu berücksichtigen. Strafmildernd wirkte sich zudem aus, dass der Angeklagte bislang nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten ist und sich im Rahmen der Hauptverhandlung persönlich bei dem Zeugen [REDACTED] für die am Tag durch die Blockade bedingten Auswirkungen entschuldigte. Darüber hinaus war strafmildernd zu sehen, dass die Intensität der vorliegenden Protestaktion (insbesondere hinsichtlich Dauer der Verkehrsbeeinträchtigung, Länge des Staus, Art der Blockade, Vorhandensein zeitweiser Abflussmöglichkeiten) im unteren Bereich anzusiedeln ist und diese durchweg friedlich verlief. Schließlich war zu Gunsten des Angeklagten zu beachten, dass hinter der verfahrensgegenständlichen Protestaktion eine für die Allgemeinheit bedeutsame Thematik steht.

Unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte hielt das Gericht eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen.

Bei Zugrundelegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten war eine Tagessatzhöhe von 10,00 EUR festzusetzen.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.

Brock
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Stuttgart, 04.07.2023

Mehmeti, JAng`e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

